

Nummer	Bezeichnung	Seite
12/2017	I. Nachtragssatzung vom 10.03.2017 zur Hundesteuersatzung vom 18.12.2009	14
13/2017	Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gütersloh vom 19.12.2014 in der Fassung vom 10.03.2017	15
14/2017	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh	17
15/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Gütersloh	18

12/2017

I. Nachtragssatzung vom 10.03.2017 zur Hundesteuersatzung vom 18.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 10.03.2017 die folgende I. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 18.12.2009 beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

1. Die Überschrift der Hundesteuersatzung vom 18.12.2009 wird wie folgt gefasst:

„Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Gütersloh (Hundesteuersatzung) vom 18.12.2009“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

“(3) Gefährliche Hunde sind entsprechend § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.“

3. Dem § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für Hunde nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 10 des Landeshundegesetzes wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, wenn der Halter, der nicht Vorbesitzer des Hundes sein darf, den Hund aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestätigt ist. Voraussetzung ist, dass sich der Hund mehr als 2 Monate in der Einrichtung aufgehalten hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.“

(4) Auf Antrag wird eine Befreiung für ausgebildete und geprüfte Rettungshunde gewährt.“

4. Es werden ersetzt:

a) in § 4 Abs. 3 das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Wörter „Sozialgesetzbuch II oder nach dem Sozialgesetzbuch XII“,

b) in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 und § 9 Nr. 6 die Wörter „Fachbereich Finanzen / Abgaben“ sowie in § 8 Abs. 5 das Wort „Steueramt“ jeweils durch die Wörter „Fachbereich Ordnung / Bürgerbüro“.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 10.03.2017

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 12/2017)

13/2017

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gütersloh vom 19.12.2014 in der Fassung vom 10.03.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 10.03.2017 folgende Satzung beschlossen:¹

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat)

- (1) Rat und Verwaltung der Stadt Gütersloh sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gütersloh gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Dar-

über hinaus werden Rat und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Stadt Gütersloh zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 4 BGG NRW zu ermöglichen und zu fördern.

- (2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohner wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) gebildet.

§ 2 Mitglieder des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
- nach Maßgabe des Absatzes 4 bis zu 9 Vertreter
- (3) Beratende Mitglieder sind
 - 4 Ratsmitglieder; anstelle von Ratsmitgliedern ist eine Bestellung von sachkundigen Bürgern, die als ordentliche Mitglieder dem Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren angehören, möglich
 - 1 Vertreter des Seniorenbeirats der Stadt Gütersloh
 - 1 Vertreter des Integrationsrats der Stadt Gütersloh

Die vorgenannten beratenden Mitglieder werden von dem sie jeweils entsendenden Gremium gewählt.

- (4) Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) anerkannten Verbände für Zielvereinbarungen und Verbandsklagen mit Vertretung in der Stadt Gütersloh oder im Kreis Gütersloh können jeweils einen Vertreter vorschlagen. Gehen mehr als 9 Vorschläge ein, werden die Vertreter nach Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren vom Rat der Stadt Gütersloh bestellt. Dabei sollen folgende Behinderungsgruppen vertreten sein:
 - Menschen mit Blindheit oder hochgradig Sehbehinderte
 - Menschen mit Taubheit oder hochgradig Schwerhörige
 - Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind
 - Menschen mit geistiger Behinderung
 - Menschen mit seelischer Behinderung
 - Menschen mit chronischen Erkrankungen
- (5) Die Amtsperiode des Behindertenbeirats entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Gütersloh.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit werden Bezeichnungen ausschließlich in der männlichen Form benutzt.

§ 3 Aufgaben des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (2) Dem Behindertenbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Der Behindertenbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (4) Er ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Er informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann er auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, die Stadt Gütersloh bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention), dem BGG und dem BGG NRW ergeben, zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die sowohl öffentliche Belange als auch die Belange von behinderten Menschen der Stadt Gütersloh berühren, wird der Behindertenbeirat von den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung rechtzeitig hinzugezogen und beteiligt. Der Behindertenbeirat wirkt bei der Planung und Ausführung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit. Er wirkt insofern auf den behindertengerechten Ausbau bei Objekten öffentlicher und privater Träger und Personen hin.
- (3) Der Behindertenbeirat hat die Befugnis, zu Vorhaben der Stadt Gütersloh gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abzugeben.
- (4) Der Behindertenbeirat gilt als „Sachverständiger“ nach § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und

kann insofern vom Rat und seinen Ausschüssen zu Beratungen hinzugezogen werden.

- (5) Alle Fachbereiche und Einrichtungen unterstützen den Behindertenbeirat in seiner Aufgabenwahrnehmung.
- (6) Der Behindertenbeirat hat das Recht, Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Rat zu richten oder sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.

§ 5 Vorsitz des Behindertenbeirats

Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und zwei Vertreter. Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Behindertenbeirats.

§ 6 Sitzungen des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr ab.
- (2) Die Einladung zur jeweils ersten Sitzung nach der Neuwahl der Vertreter erfolgt durch den Bürgermeister. Zu den weiteren Sitzungen lädt der Vorsitzende des Behindertenbeirats im Benehmen mit dem Bürgermeister unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- (3) Die Sitzungen des Behindertenbeirats finden in der Regel öffentlich statt.

§ 7 Geschäftsordnung des Behindertenbeirats

Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.

§ 8 Niederschrift über die Sitzungen des Behindertenbeirats

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird von dem Bürgermeister beauftragt. Alle Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Behindertenbeirats und des Rates zugestellt.

§ 9 Verwaltung

Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Behindertenbeirat werden von dem Bürgermeister - Fachbereich Familie und Soziales - der Stadt Gütersloh wahrgenommen.

§ 10 Berichtspflicht des Behindertenbeirates

Der Behindertenbeirat erstattet dem Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Stadt Gütersloh einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirats erhalten eine Entschädigung nach § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh.
- (2) Kosten, die einem Mitglied des Behindertenbeirates im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Arbeit im Behindertenbeirat und auf Grund seiner Behinderung entstehen, werden gegen Beleg erstattet. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten:
- zur Vorbereitung von Behindertenbeiratssitzungen
 - zu Treffen der Arbeitskreise des Behindertenbeirates (bis zu 12 im Kalenderjahr)
 - zu den monatlichen Sprechstunden

§ 12 Sprechstunden

- (1) Der Behindertenbeirat führt regelmäßig Sprechstunden durch, die entsprechend bekannt gemacht werden.
- (2) Jeder hat das Recht, mit dem Behindertenbeirat unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche werden vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gütersloh vom 19.12.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 10.03.2017

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 13/2017)

14/2017

Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh

In den Monaten April bis Juni 2017 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh geplant:

- 03.04. Hauptausschuss
- 03.04. Finanzausschuss
- 04.04. Bildungsausschuss
- 04.04. Gestaltungsbeirat
- 04.04. Jugendparlament
- 06.04. Kulturausschuss
- 25.04. Planungsausschuss
- 26.04. Klimabeirat
- 27.04. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 28.04. Rat
- 04.05. Seniorenbeirat
- 08.05. Integrationsrat
- 09.05. Finanzausschuss
- 09.05. Rechnungsprüfungsausschuss
- 11.05. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 15.05. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 22.05. Hauptausschuss
- 23.05. Planungsausschuss
- 30.05. Kulturausschuss
- 01.06. Jugendhilfeausschuss
- 08.06. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 08.06. Behindertenbeirat
- 09.06. Rat
- 13.06. Gestaltungsbeirat
- 20.06. Bildungsausschuss
- 22.06. Planungsausschuss
- 26.06. Jugendparlament
- 29.06. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren

Die genauen Sitzungszeiten und -orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse www.ratsinfo.guetersloh.de entnehmen, Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche) vor dem jeweiligen Sitzungsdatum können Sie unter der vorgenann-

ten Internetadresse die öffentlichen Sitzungsunterlagen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt. Die Bekanntmachung der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 14.03.2017
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Rainer Spies
Leiter Referat des Rates und des Bürgermeisters

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 14/2017)

15/2017

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Gütersloh

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2016 (GV. NRW. S. 966) den vom Prüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt. Im Rahmen der Feststellung fasste der Rat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Beschluss, den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 5.511.763,83 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2015 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Fachbereich Finanzen der Stadt Gütersloh, Friedrich-Ebert-Str. 54 (2. Etage, Zimmer 211), 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er ist auch im Internet unter <http://www.guetersloh.de> aufzurufen.

Gütersloh, den 07.03.17

Henning Schulz
Bürgermeister

Anlagen

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2017.guetersloh.de (Beitrag 15/2017)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 07.04.2017

Gesamtergebnisrechnung						
Gütersloh						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fortgeschr. Ansatz 2015	dav. Übertrag Vorjahr	Ist-Ergebnis 2015	Vergl. Ansatz-Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-145.144.902,55	-144.233.435,00	0,00	-144.790.634,44	557.199,44
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-31.355.413,57	-29.796.826,00	0,00	-30.331.827,11	535.001,11
03	+ Sonstige Transfererträge	-764.890,43	-710.020,00	0,00	-648.870,78	-61.149,22
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-40.815.507,82	-39.579.133,00	0,00	-41.992.590,41	2.413.457,41
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-7.838.304,01	-7.933.575,00	0,00	-7.524.467,56	-409.107,44
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-6.066.192,92	-5.615.048,00	0,00	-11.290.548,48	5.675.500,48
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-10.899.120,40	-6.336.120,00	0,00	-17.120.357,04	10.784.237,04
08	+ Aktivierte Eigenleistung	-682.632,87	-734.050,00	0,00	-832.375,66	98.325,66
09	+/-Bestandsveränderungen	3.220,70	0,00	0,00	2.010,52	-2.010,52
10	= Ordentliche Erträge	-243.563.743,87	-234.938.207,00	0,00	-254.529.660,96	19.591.453,96
11	- Personalaufwendungen	58.306.583,76	60.041.760,00	0,00	61.022.497,54	-980.737,54
12	- Versorgungsaufwendungen	4.656.908,20	5.045.640,00	0,00	6.192.619,98	-1.146.979,98
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	36.337.739,52	39.774.840,00	0,00	40.217.676,29	-442.836,29
14	- Bilanzielle Abschreibung	22.194.166,48	20.951.004,00	0,00	21.032.287,78	-81.283,78
15	- Transferaufwendungen	103.751.369,52	106.556.863,00	0,00	104.995.747,25	1.561.115,75
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.736.223,58	8.437.511,00	0,00	15.132.546,99	-6.695.035,99
17	= Ordentliche Aufwendungen	236.982.991,06	240.807.618,00	0,00	248.593.375,83	-7.785.757,83
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-6.580.752,81	5.869.411,00	0,00	-5.936.285,13	11.805.696,13
19	+ Finanzerträge	-4.417.222,94	-4.304.050,00	0,00	-3.968.733,50	-335.316,50
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.848.426,32	3.309.100,00	0,00	4.393.254,80	-1.084.154,80
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-568.796,62	-994.950,00	0,00	424.521,30	-1.419.471,30
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-7.149.549,43	4.874.461,00	0,00	-5.511.763,83	10.386.224,83
23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-7.149.549,43	4.874.461,00	0,00	-5.511.763,83	10.386.224,83
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage					
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	-110.000,00	0,00	-2.524.475,22	2.414.475,22
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	350.862,33	-350.862,33
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	1.565.636,00	0,00	1.715.830,97	-150.194,97
31	Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)	0,00	1.455.636,00	0,00	-457.781,92	1.913.417,92

Gesamtfinanzrechnung						
Gütersloh						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fortgeschr. Ansatz 2015	dav. Übertrag Vorjahr	Ist-Ergebnis 2015	Vergl. Ansatz-Ist
000	Ein- u. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit					
001	Steuern und ähnliche Abgaben	145.528.950,57	144.233.435,00	0,00	144.063.193,73	170.241,27
002	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.946.937,86	22.736.740,00	0,00	22.251.230,21	485.509,79
003	+ Sonstige Transfereinzahlungen	814.377,43	710.020,00	0,00	777.324,71	-67.304,71
004	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	37.661.705,73	36.266.630,00	0,00	38.252.312,28	-1.985.682,28
005	+ Private Leistungsentgelte	7.393.016,87	7.933.575,00	0,00	6.982.666,31	950.908,69
006	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	6.329.074,09	5.615.048,00	0,00	11.094.351,21	-5.479.303,21
007	+ Sonstige Einzahlungen	6.516.094,76	6.215.470,00	0,00	6.018.915,44	196.554,56
008	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.981.384,86	4.254.050,00	0,00	6.431.802,38	-2.177.752,38
009	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	234.171.542,17	227.964.968,00	0,00	235.871.796,27	-7.906.828,27
010	- Personalauszahlungen	-53.580.649,91	-55.276.200,00	0,00	-55.128.483,28	-147.716,72
011	- Versorgungsauszahlungen	-4.888.292,96	-5.219.220,00	0,00	-5.462.509,03	243.289,03
012	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-35.334.560,83	-41.650.899,00	0,00	-37.456.853,97	-4.194.045,03
013	- Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-5.915.043,47	-3.251.600,00	0,00	-5.373.312,74	2.121.712,74
014	- Transferauszahlungen	-104.048.715,08	-106.556.863,00	0,00	-105.209.654,55	-1.347.208,45
015	- Sonstige Auszahlungen	-6.179.181,32	-7.497.541,00	0,00	-6.837.575,04	-659.965,96
016	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-209.946.443,57	-219.452.323,00	0,00	-215.468.388,61	-3.983.934,39
017	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	24.225.098,60	8.512.645,00	0,00	20.403.407,66	-11.890.762,66
100	Investive Ein- und Auszahlungen					
101	Einzahlungen a. Zuwendungen f. Investitionsmaßn.	6.943.142,53	9.694.140,00	0,00	8.853.524,85	840.615,15
102	Einzahlungen a.d. Veräußerung v. Sachanlagen	6.116.192,36	6.773.210,00	0,00	7.551.181,57	-777.971,57
103	Einzahlungen a.d. Veräußerung v. Finanzanlagen	181.744,41	50.200,00	0,00	207.468,69	-157.268,69
104	Einzahlungen a. Beiträgen u.ä. Entgelten	1.236.420,65	1.087.000,00	0,00	1.707.114,99	-620.114,99
105	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
106	Summe der investiven Einzahlungen	14.477.499,95	17.604.550,00	0,00	18.319.290,10	-714.740,10
107	Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grdstücke u. Gebäuden	-2.201.691,19	-12.208.586,42	-7.608.586,42	-10.671.276,24	-1.537.310,18
108	Auszahlungen f. Baumaßnahmen	-10.965.432,32	-25.205.325,00	-5.946.015,00	-12.153.012,57	-13.052.312,43
109	Auszahlungen f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-2.931.354,06	-4.187.926,99	-704.616,99	-2.355.200,76	-1.832.726,23
110	Auszahlungen f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-298.996,27	-2.160.900,00	0,00	-3.452.817,09	1.291.917,09
111	Auszahlungen v. aktivierbaren Zuwendungen	-1.169.002,00	-201.994,58	-93.314,58	-184.932,45	-17.062,13
112	Sonstige Investitionsauszahlungen	-109.160,72	-61.844,02	-28.344,02	-80.802,37	18.958,35
113	Summe der investiven Auszahlungen	-17.675.636,56	-44.026.577,01	-14.380.877,01	-28.898.041,48	-15.128.535,53
114	Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 106 und 113)	-3.198.136,61	-26.422.027,01	-14.380.877,01	-10.578.751,38	-15.843.275,63
240	= Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	21.026.961,99	-17.909.382,01	-14.380.877,01	9.824.656,28	-27.734.038,29
250	+ Aufnahme u Rückflüsse von Darlehen	8.681.766,92	22.743.700,00	0,00	10.349.775,82	12.393.924,18
251	+ Aufnahme Liquiditätssicherungskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
260	- Tilgung u Gewährung von Darlehen	-19.975.994,10	-28.873.100,00	0,00	-18.403.731,36	-10.469.368,64

Gesamtfinanzrechnung						
Gütersloh						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Fortgeschr. Ansatz 2015	dav. Übertrag Vorjahr	Ist-Ergebnis 2015	Vergl. Ansatz- Ist
261	- Tilgung Liquiditätssicherungskredite	-728,76	0,00	0,00	0,00	0,00
262	+ Einzahlungen Beteiligungen	6.690.699,49	0,00	0,00	10.247.082,13	-10.247.082,13
263	- Auszahlungen Beteiligungen	-7.709.351,70	0,00	0,00	-7.997.056,22	7.997.056,22
270	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-12.313.608,15	-6.129.400,00	0,00	-5.803.929,63	-325.470,37
280	- Änderung des Finanzmittelbestandes (=Zeilen 240 und 270)	8.713.353,84	-24.038.782,01	-14.380.877,01	4.020.726,65	-28.059.508,66
290	+ Anfangsbestand Finanzmittel	44.482.155,63	37.514.983,00	0,00	52.505.740,06	-14.990.757,06
291	+/- Veränderung Barkassen + LEG	284.779,32	0,00	0,00	-88.032,40	88.032,40
292	+/- Veränderung fremde Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
300	+/- Saldo aus durchlaufenden Posten	-974.548,73	0,00	0,00	-1.136.238,11	1.136.238,11
310	=Liquide Mittel (=Zeilen 280 bis 300)	52.505.740,06	13.476.200,99	-14.380.877,01	55.302.196,20	-41.825.995,21

Stadt Gütersloh

Bilanz zum 31.12.2015

	31.12.2015			31.12.2014
	€	€	€	€
AKTIVA				
1 Anlagevermögen			740.788.304,35	743.248.679,04
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		937.797,59		1.009.750,88
1.2 Sachanlagen		656.657.130,26		658.245.028,67
1.2.1 <u>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</u>				
1.2.1.1 Grünflächen	40.601.320,89			40.606.076,00
1.2.1.2 Ackerland	1.678.348,86			1.678.348,86
1.2.1.3 Wald, Forsten	367.413,37			368.077,36
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	36.794.498,78			37.138.820,10
1.2.2 <u>Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte</u>				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	16.971.829,84			17.043.186,17
1.2.2.2 Schulen	144.113.596,00			147.572.059,55
1.2.2.3 Wohnbauten	28.570.878,02			26.674.050,42
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	43.079.458,94			45.041.687,17
1.2.3 <u>Infrastrukturvermögen</u>				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	91.486.305,10			91.418.669,30
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.708.050,30			5.854.540,07
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	78.464.917,17			79.063.155,72
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen	137.085.955,67			136.870.320,16
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.650.781,03			2.761.827,98
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.345.041,01			2.016.712,28
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12.761,28			7.698,97
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.352.569,27			11.362.900,06
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.521.198,37			8.706.390,32
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.852.206,36			4.060.508,18
1.3 Finanzanlagen		83.193.376,50		83.993.899,49
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	46.643.192,19			46.772.862,96
1.3.2 Beteiligungen	2.542.845,43			2.573.704,72
1.3.3 Sondervermögen	22.494.056,73			22.633.959,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.136.655,06			1.152.295,89
1.3.5 <u>Ausleihungen</u>				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	6.195.425,31			6.513.060,89
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	4.181.201,78			4.348.016,03
2. Umlaufvermögen			82.484.951,75	74.836.590,53
2.1 Vorräte		14.409.068,49		9.728.036,86
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	12.635.818,63			7.712.348,48
davon Grundstücke des Umlaufvermögens 12,352 Mio. €				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	1.773.249,86			2.015.688,38
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		12.773.687,06		12.602.813,61
2.2.1 <u>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</u>				
2.2.1.1 Gebühren	485.981,27			729.417,16
2.2.1.2 Beiträge	117.457,27			193.307,19
2.2.1.3 Steuern	1.948.122,53			2.801.921,93
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	196.350,38			89.671,55
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.905.304,97			1.672.193,61
2.2.2 <u>Privatrechtliche Forderungen</u>				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.364.745,18			1.832.819,03
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	579.257,27			324.980,54
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	120.216,88			256.299,31
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	185.172,61			805.780,30
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	4.871.078,70			3.896.422,99
2.4 Liquide Mittel		55.302.196,20		52.505.740,06
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			4.795.801,26	5.097.228,90
SUMME AKTIVA			828.069.057,36	823.182.498,47

PASSIVA		31.12.2015		31.12.2014	
		€	€	€	
1.	Eigenkapital			366.498.455,92	360.379.060,72
1.1	<u>Allgemeine Rücklage</u>	311.376.468,14			310.762.376,00
	davon zweckgebundene Deckungsrücklage:		0,00 €		
1.2	Sonderrücklagen	400.966,29			407.427,06
1.3	Ausgleichsrücklage	49.209.257,66			42.059.708,23
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	5.511.763,83			7.149.549,43
2.	<u>Sonderposten</u>			224.668.293,02	225.750.199,04
2.1	für Zuwendungen	140.834.880,63			140.608.901,02
2.2	für Beiträge	80.645.012,53			82.026.500,63
2.3	für den Gebührenaussgleich	3.011.756,59			2.949.102,67
2.4	Sonstige Sonderposten	176.643,27			165.694,72
3.	<u>Rückstellungen</u>			137.956.336,15	130.591.186,16
3.1	Pensionsrückstellungen	106.548.914,74			100.025.900,10
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	8.663.149,34			5.857.906,70
3.4	Sonstige Rückstellungen	22.744.272,07			24.707.379,36
4.	<u>Verbindlichkeiten</u>			94.079.999,53	100.402.557,52
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	11.134.477,10			11.974.890,05
4.2.5	von Kreditinstituten	69.802.388,07			77.019.345,82
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00		0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	56.562,00			61.197,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.928.652,65			6.205.903,93
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	418.789,24			367.701,89
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	7.022.220,68			2.881.265,60
4.8	Erhaltene Anzahlungen	2.716.909,79			1.892.253,23
5.	<u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>			4.865.972,74	6.059.495,03
SUMME PASSIVA				828.069.057,36	823.182.498,47